



GEMEINDE KREUTTAL

Hauptstraße 80, 2123 Hautzendorf
Bezirk Mistelbach, Land N.Ö.

Gemeindeamt Hautzendorf
UID-Nr.: ATU 16265306

Tel.: 02245/89260 Fax: DW 21
IBAN: AT97 3295 1000 0050 0504

E-Mail: gemeinde@kreuttal.gv.at
BIC: RLNWAT3333

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. September 2022, TOP 13a, folgende

VERORDNUNG "A"

beschlossen:

§ 1

Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Gemeinde Kreuttal (Katastralgemeinden Hautzendorf, Hornsburg, Unterolberndorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Entwurfsplänen (FLWP Plannummern 3264a bis 3268a) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

Gleichzeitig erfolgt eine Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes in digitaler Form (Plan Nummern 3269a und 3270a).

§ 2

Die Freigabebedingungen für die Aufschließungszonen sind festgelegt bzw. werden neu festgelegt:

BA-H-A (Feldgasse, KG Unterolberndorf)

- Sicherstellung eines geordneten Oberflächenwasserabflusses.

BA-A1 (Mondsiedlung, KG Hornsburg)

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten und von ihr freigegebenen, gemeinsamen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes.
- Sicherstellung einer geordneten Ableitung der nördlich anfallenden Oberflächenwässer.

BA-A3 (Hauptstraße, KG Hornsburg)

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten und von ihr freigegebenen, gemeinsamen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes.

BA-A4 (Hauptstraße / Sportplatz, KG Hautzendorf)

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten und von ihr freigegebenen, gemeinsamen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes.

BA-A10 (Kreuttalstraße, KG Unterolberndorf)

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten und von ihr freigegebenen, gemeinsamen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes.

BS-A-Gemeindeeinrichtungen (KG Hautzendorf)

- Sicherstellung einer geordneten Hangwasserableitung.

§ 3

Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Rechtskraft

DI NÖ Landesregierung hat diese Verordnung A gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 7. Februar 2023, ZI. RU1-R-315/028-2022, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Hautzendorf, 22. Februar 2023

Der Bürgermeister



Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 15.3.2023

NÖ Landesregierung
im Auftrage



angeschlagen am 22.02.2023
abgenommen am 10.03.2023